

► Handwerkerleistungen

Steueranrechnung trotz Zuschuss eines Energieversorgers?

| Ein Leser fragt: Unser Energieversorger (eine AG) gewährt uns einen Zuschuss, wenn wir uns eine neue Heizung kaufen. Handelt es sich um einen – für die Steueranrechnung nach § 35a EStG schädlichen – Zuschuss im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG? |

Leser fragen, die
Redaktion antwortet

Antwort | Nein. Der Zuschuss ist für die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen unschädlich. Die Finanzverwaltung verweigert die Steueranrechnung nur, wenn es sich bei der geförderten Maßnahme um staatliche Zuschüsse oder verbilligte Darlehen aus öffentlichen Mitteln handelt. Sie will also verhindern, dass Sie für eine Maßnahme in den doppelten Genuss öffentlicher Vergünstigungen kommen (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Abruf-Nr. 190166; Rz. 23 und 24). Der Zuschuss eines privaten Unternehmens ist dagegen unschädlich. Er ist auf die Arbeitsleistung und die Heizungsanlage aufzuteilen und mindert die Bemessungsgrundlage für die Steueranrechnung.

■ Beispiel

Sie lassen sich eine neue Heizung einbauen (Kosten Arbeitsleistung 1.200 Euro, Heizung 5.000 Euro). Ihr Energieversorger bezuschusst die Investition mit 1.000 Euro.

Arbeit 1.200 Euro (= 19,35 %)	Zuschuss 193,50 Euro (1.000 Euro x 19,35 %)	Verbleibende Arbeitskosten 1.006,50 Euro
Heizung 5.000 Euro (80,65 %)	Zuschuss 806,50 Euro (1.000 Euro x 80,65 %)	Verbleibender Kaufpreis 4.193,50 Euro
Gesamt 6.200 Euro	Zuschuss Gesamt 1.000 Euro	Gesamtkosten 5.200 Euro

Fazit: Sie können für die Anschaffung und den Einbau der Heizung eine Steueranrechnung von 201,30 Euro beantragen (1.006,50 Euro x 20 %).

► Kinder

Kindergeld: Gilt Gendefekt als Behinderung von Geburt an?

| Eltern volljähriger Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, haben Anspruch auf Kindergeld und die anderen kindbedingten Steuervergünstigungen. Eine elementare Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Der BFH muss jetzt klären, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn ein Kind von Geburt an an einem Gendefekt leidet, dieser aber erst nach dem 25. Lebensjahr festgestellt wird bzw. ausbricht. |

Finanzamt
wehrt sich gegen
Entscheidung
des FG Köln

Das FG Köln vertritt die Auffassung, dass ein Kind, das von Geburt an unter einem Gendefekt leidet, von Geburt an als behindert gilt. Dass die Krankheit erst nach dem 25. Lebensjahr ausbricht und zur Behinderung führt, ist un-